

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 18. Ratssitzung vom 24. Oktober 2018

479. 2018/202 Weisung vom 30.05.2018: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Staubstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018–06, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018–06 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Sarah Breitenstein (SP): *Mehrere private Grundeigentümer haben für die Baulinie entlang der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse ein privates Gesuch um Anpassung der Baulinie an die heutigen Gegebenheiten gestellt. Hintergrund ist die beabsichtigte Sanierung oder der allfällige Ersatz der Liegenschaften und eine nicht mehr zeitgemässe Baustruktur. Die heutige Baulinie schränkt die bauliche Entwicklung der Liegenschaften übermässig stark ein. Die Staubstrasse ist eine Quartierstrasse. Die Baulinie wurde 1899 festgesetzt, der Ausbau der Staubstrasse erfolgte dann aber nicht im vorgesehenen Rahmen. Die asymmetrische Linienführung führte dazu, dass die südlich angrenzenden Grundstücke einen Baulinienabstand von bis zu sieben Metern aufweisen. Der Stadtrat prüfte die Revision und stellte fest, dass die Baulinie auf vier Meter reduziert werden kann. Gleichzeitig soll auch die Baulinie im Kreuzungsbereich der Staubstrasse parallel zur bestehenden Strasse neu festgesetzt werden. Die Kommission prüfte die neue Festsetzung der Baulinie und die Mehrheit sieht keinen Grund, der Verschiebung nicht zuzustimmen. Die heutige Situation ist für die Grundeigentümer mit einer unverhältnismässigen Einschränkung verbunden. Im Rahmen einer Werkleitungssanierung ist auch die Sanierung der Strasse geplant. Geplant ist, dass das Trottoir im Bereich der Kreuzung Staub- und Etzelstrasse zu Lasten der Fahrbahn verbreitert wird und dort Bäume gepflanzt werden. Dafür ist weder ein Strassenabbau noch ein Landerwerb notwendig. Auch längerfristig besteht kein Bedarf die Verkehrsflächen in diesem Bereich auszubauen. Es sprechen ebenfalls keine städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründe gegen die Anpassung der Baulinie. Da die vorliegenden Massnahmen für die Grundstückseigentümer eine Verbesserung hinsichtlich der Überbaubarkeit darstellt, entsteht auch keine Entschädigungspflicht der Stadt.*

Kommissionsminderheit:

Eduard Guggenheim (AL): Die Baulinienvorlage beinhaltet einige Ungereimtheiten und Unschönheiten. Es fragt sich beispielsweise, weshalb die Baulinienrevision erst jetzt behandelt wird. Vor wenigen Jahren baute man hinter der alten Baulinie fünf Mehrfamilienhäuser. Wäre die Baulinienrevision schon damals vorgenommen worden, hätte man in diesem Bereich eine städtebaulich vernünftiger Lösung finden können. Der Übergang der Staubstrasse hat eine wichtige städtebauliche Funktion, sie ist nämlich direkt auf den Bahnhof Wollishofen ausgerichtet. Die Staubstrasse kreuzt die Etzelstrasse und mit der neuen Baulinienfestsetzung gibt es da weder einen Platz, noch eine anständige Kreuzung. Es ist überhaupt nicht nachvollziehbar, weshalb die Baulinie so festgelegt wird. Es fehlt die Anbindung an die alten Baulinien. Am Ende der Strasse hat die Staubstrasse eine rechtwinklige Einmündung in die Mutschellenstrasse. Ohne Not wird dies jetzt geändert und es gibt eine schiefwinklige Einmündung. Dazu kommt die fehlende Mehrwertabschöpfung. Die fünf Neubauten auf der Nordseite haben jetzt keinen Mehrwert, sondern einen verlorenen Gewinn an Fläche, den sie nicht umsetzen können. Die Häuser auf der Südseite wurden in den 30er-Jahren gebaut. Die Baulinie wurde aber schon 1899 vom Regierungsrat festgesetzt. Es gibt also keinen Grund, weshalb man diesen Liegenschaften jetzt mehr Land zur Überbauung zur Verfügung stellen sollte. Es ist eine Ungleichbehandlung und für uns ist nicht nachvollziehbar, wie man zu einer solchen Abänderung kommen kann. Eine bessere Platzierung mit den Baulinien wäre möglich gewesen. Die Situation wurde jetzt aber für Jahre verbaut.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit:	Sarah Breitenstein (SP), Referentin; Präsident Stephan Iten (SVP), Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Pablo Büniger (FDP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Christoph Marty (SVP), Sven Sobernheim (GLP)
Minderheit:	Eduard Guggenheim (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinien der Staubstrasse zwischen der Etzel- und Mutschellenstrasse sowie der Etzelstrasse im Bereich der Einmündung Staubstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018–06, abgeändert, gelöscht und neu festgesetzt.

3 / 3

2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018–06 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. Oktober 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Dezember 2018)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat